

Statuten

Samariterverein Luzern Pilatus

Präambel

Der Samariterverein Luzern Pilatus bekennt sich zur Gleichstellung beider Geschlechter. Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle nachfolgenden Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatischen Form ausgedrückt sind.

I. Allgemeines

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Samariterverein Luzern Pilatus** (nachstehend Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz Luzern. Er wurde gegründet am 23.09.1933.

Artikel 2 Zweck

2.1 Zweck – Grundsätze

Im Rahmen des Leitbildes des Schweizerischen Samariterbundes SSB (ZO 101/16.06.2007) bezweckt der Samariterverein Luzern Pilatus

- Erste Hilfe Leistungen an Verunfallten und Kranken
- Erfüllung weiterer Humanitärer Aufgaben im Sinne der Grundsätze des Roten Kreuzes
- Förderung eines präventivmedizinischen Bewusstseins und von Bestrebungen zur Unfallverhütung in breiten Kreisen der Bevölkerung
- Wir sind ein eigenständiger und qualifizierter Freiwilligenverein
- Zur Erfüllung des Vereinszwecks zählen wir auf vereinsintern gut ausgebildete Mitglieder aus allen Altersgruppen mit verschiedenem beruflichem Hintergrund
- Wir leben eine offene und respektvolle Vereinskultur für Jung und Alt
- Für die Umsetzung unserer Vereinsanliegen setzen wir nach Möglichkeit auf nachhaltige und qualitativ hochstehende Materialien

Vision

- Gemeinsam retten wir Leben und leisten Erste Hilfe
- Der Samariterverein Luzern Pilatus ist die wichtigste Anlaufstelle für Belange der Ersten Hilfe in der Stadt Luzern

Mission

- Wir Samariter retten Leben und leisten Erste Hilfe
- Wir Samariter informieren über das richtige Verhalten im Notfall

2.2 Zweck – Tätigkeiten

2.2.1 Schwerpunkte

- Hilfeleistung bei Notfällen und Katastrophen
- Präsenzdienste (z. B. Sanitätsdienst bei Veranstaltungen)
- Kurse und Vorführungen aus dem Bereich des Samariterwesens für die Bevölkerung
- Präventivmedizinisches Wirken und Unfallverhütung
- Förderung der Publizität des Vereins
- Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung

2.2.2 Methode

- Praxisnahe Aus- und Weiterbildung von Kader, Vereinsmitgliedern, Helpmitgliedern und weiterer Bevölkerungskreise durch Kurse und interessant gestaltete Übungen
- Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls
- Publikationen der Vereinstätigkeit

Artikel 3 Verhältnis zu übergeordneten Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Kantonalverbandes Luzerner Samaritervereine und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Kantonalverbandes Luzerner Samaritervereine und des Schweizerischen Samariterbundes.

II. Mitglieder

Artikel 4 Mitgliederarten

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Freimitgliedern, Ehrenmitgliedern, Passivmitgliedern und der Jugendgruppe "Help Luzern Pilatus" (HLP) als Kollektivmitglied.

Artikel 5 Aktive

5.1 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

5.2 Freimitglieder

Zu Freimitgliedern können auf Antrag des Vorstandes solche Aktivmitglieder ernannt werden, welche die Bedingungen gemäss dem Reglement über die Abgabe der Henry-Dunant-Medaille des Schweizerischen Samariterbundes (SSB) erfüllen oder welche während längerer Zeit dem Verein angehört und sich durch eifrige Pflichterfüllung ausgezeichnet haben. Die frühere Tätigkeit in anderen Samaritervereinen des SSB ist mitzuberücksichtigen. Die Ernennung steht der Generalversammlung zu.

Artikel 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Generalversammlung zu.

Artikel 7 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die den Verein ideell unterstützen und mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichten.

Artikel 8 Kollektivmitglied

Die Jugendorganisation "Help Luzern Pilatus" (nachfolgend HLP genannt) ist als Gruppe Kollektivmitglied beim Verein. Sie ist eine organisatorisch selbständige Abteilung des Vereins, welche Jugendarbeit im Samariterwesen nach dem Modell Help des Schweizerischen Samariterbundes für den Verein betreibt. Das Verhältnis zwischen dem Kollektivmitglied und dem Verein, das Verhältnis der Kinder/Jugendlichen zur HLP, deren Tätigkeiten, usw. werden in einer Vereinbarung zwischen der HLP und dem Verein geregelt.

III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 9 Eintritt

Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an der nächsten Generalversammlung. Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Artikel 10 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig. Ein Mitglied, das den Verein schädigt oder dessen Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, muss vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Deren Beschluss ist endgültig. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 11 Rechte und Pflichten Aktive

11.1 Rechte und Pflichten – Aktivmitglieder

Alle Aktivmitglieder sind berechtigt, an den Übungen und Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen. An der Generalversammlung sind sie stimm- und antragsberechtigt. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, das heisst 50% Übungsbesuch oder Mitarbeit bei Sanitätsdiensten (das heisst 20 Stunden Sanitätsdienst ersetzen eine Übung und der Sanitätsdiensttag ersetzt 2 Übungen) oder Vorstandstätigkeit
- die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern
- Verletzten und erkrankten Personen freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen
- die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten

Aktivmitglieder, die während 2 Jahren ihre Pflichten nicht erfüllen, werden automatisch zu Passivmitgliedern. Sobald die Pflichten wieder erfüllt wurden, welche ein Mitglied zur Aktivmitgliedschaft berechtigen, kann diese vom Mitglied beim Vorstand beantragt werden.

Sie sind bei der Ausübung ihrer Samaritertätigkeit gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Massgebend sind die jeweiligen Bestimmungen des Schweizerischen Samariterbundes.

11.2 Rechte und Pflichten – Freimitglieder

Freimitglieder haben alle Rechte und Pflichten von Aktivmitgliedern, mit der Ausnahme, dass sie die von der Generalversammlung festgelegten Beiträge nicht entrichten müssen.

Artikel 12 Rechte und Pflichten Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Generalversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 13 Rechte und Pflichten Passivmitglieder

Die Passivmitglieder sind berechtigt, an den Vereinsveranstaltungen und an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie haben mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Artikel 14 Rechte und Pflichten Kollektivmitglied

Das Kollektivmitglied Jugendgruppe "Help Luzern Pilatus" (HLP) hat Anspruch auf personelle und materielle Unterstützung durch den Verein. An der Generalversammlung stehen ihm vier Stimmrechte zu. Das Kollektivmitglied HLP ist verpflichtet, ein eigenständiges stufengerechtes Programm für Kinder und Jugendliche durchzuführen. Die Mitglieder des HLP-Leitungsteams sind verpflichtet, Aktivmitglieder im Verein zu sein. Die Mitglieder der Jugendgruppe HLP haben gegenüber dem Verein keine Rechte und Pflichten; sie nehmen diese ausschliesslich im Rahmen der internen Strukturen der Jugendgruppe "Help Luzern Pilatus" wahr. Die Versicherung der HLP-Mitglieder entspricht derjenigen für Aktivmitglieder des Vereins.

V. Organe

Artikel 15 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Vereinsleitung
4. Der Technische Ausschuss
5. Das HLP-Leitungsteam
6. Die Revisoren

Artikel 16 Generalversammlung

16.1 Generalversammlung – Definition

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie besteht aus den Aktivmitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Die Passivmitglieder können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

16.2 Generalversammlung – Traktanden

Der Generalversammlung steht die Behandlung der folgenden Traktanden zu

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichts
4. Genehmigung der Jahresrechnung gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Jahresprogrammes
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung des Voranschlages
9. Wahlen a) des Präsidenten b) der weiteren Vorstandsmitglieder c) der Rechnungsrevisoren

sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge

10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
11. Statutenänderung
12. Auflösung des Vereins
13. Ehrungen
14. Verschiedenes

16.3 Generalversammlung – Fristen, Anträge, a. o. Versammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Ihr Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekanntzugeben und ist Bestandteil des Jahresprogrammes. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Generalversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Die Durchführung der Generalversammlung mit Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt. Der Vorstand entscheidet über die Art der Versammlung.

16.4 Generalversammlung – Leitung, Protokoll

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vereinsleitungsmitglied. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

16.5 Generalversammlung – Abstimmungen, Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 23 und 24 bleiben vorbehalten), bei Stimmengleichheit der Stichtscheid des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Artikel 17 Vorstand

17.1 Vorstand – Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus sämtlichen von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

17.2 Vorstand – Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere berät er die Geschäfte der Generalversammlung, stellt die Anträge, legt die Schwerpunkte laut Art. 2 fest und nimmt Stellung zu grundsätzlichen Vereinsfragen. Er genehmigt die Vereinbarung mit der HLP und beschliesst die Vereinsreglemente und Weisungen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er wählt aus seinen Reihen die Vereinsleitung. Er kann in einem Reglement Aufgaben und Kompetenzen an die Vereinsleitung delegieren. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis Fr. 5'000.- zu beschliessen.

17.3 Vorstand – Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten mindestens einmal jährlich. Zehn Vorstandsmitglieder können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten geleitet oder stellvertretend von einem anderen Vereinsleitungsmitglied. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zehn seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend sind. Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.

Artikel 18 Vereinsleitung

18.1 Vereinsleitung – Zusammensetzung, Amtsdauer

Präsident, Leiter Technischer Ausschuss, Kassier, Protokollführer, Leiter Materialverwaltung, sowie zwei bis sieben weitere Vorstandsmitglieder bilden die Vereinsleitung. Sie konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die im Vorstand übernommenen Chargen werden auch in der Vereinsleitung beibehalten.

Die Amtsdauer aller Vereinsleitungsmitglieder beträgt ein Jahr, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

18.2 Vereinsleitung – Aufgaben, Kompetenzen

Die Vereinsleitung trägt die Verantwortung für die Erfüllung der ihr vom Vorstand in einem Reglement übertragenen Aufgaben und verfügt über alle dafür erforderlichen Kompetenzen.

18.3 Vereinsleitung – Geschäftsführung

Die Vereinsleitung tagt auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern. Vier Mitglieder der Vereinsleitung können schriftlich die Einberufung einer Vereinsleitungssitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss. Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet oder stellvertretend von einem anderen Vereinsleitungsmitglied. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend sind. Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Artikel 19 Technischer Ausschuss

Der Technische Ausschuss besteht aus den Samariterlehrern, dem Präsidenten, einem Vereinsarzt, dem Leiter der Materialverwaltung und wird vom Leiter Technischer Ausschuss geleitet. Der Technische Ausschuss konstituiert sich mit Ausnahme des Leiters selbst. Der Leiter wird vom Vorstand aus den Reihen der Samariterlehrer gewählt.

Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienenden Aktivitäten des Vereins. Dazu gehören besonders

- Jahresprogramm
- Kurswesen
- technische Planung und Leitung von Sanitätsdiensten
- Materialbewirtschaftung
- Betreuung der Helpgruppe in samaritertechnischen Belangen
- vereinsinterne Ausbildung zukünftiger Samariterlehrer

In diesem Fachbereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vereinsleitung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachbereich einräumen. Für die Arbeitsweise des Technischen Ausschusses gelten die Bestimmungen von Art.18.3 sinngemäss.

Artikel 20 HLP-Leitungsteam

Das HLP-Leitungsteam ist verantwortlich für alle Belange der HLP. Der Leiter des HLP-Leitungsteams ist Mitglied des Vorstandes und muss als solches durch die Generalversammlung gewählt werden. Ein vom Vorstand als Verbindungsperson bestimmtes Vorstandsmitglied nimmt Einsitz im HLP-Leitungsteam.

Zusammensetzung, Voraussetzungen, Amtsdauer, Wiederwählbarkeit, Aufgaben und Kompetenzen, Unterstellung und Geschäftsordnung werden in separaten, vom Vorstand zu genehmigenden Regelungen festgelegt.

Artikel 21 Revisoren

Die Generalversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins, wobei mindestens zwei anwesend sein müssen. Sie haben über ihren Befund der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 22 Haftung

Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein bis zur Höhe des Vereinsvermögens. Der Verein haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Mitglieder, noch haften diese für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Artikel 23 Statutenänderung

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 24 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des allfälligen Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Artikel 25 Übergangsbestimmung

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 05.03.2021 angenommen worden. Sie treten nach Anerkennung durch den Kantonalverband Luzerner Samaritervereine sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 24.01.1997.

Samariterverein Luzern Pilatus

Präsident



Patrick Berglas

Sekretärin



Natalia Thomet

Die vorstehenden Statuten werden genehmigt. Rothenburg, 30.04.2021

Kantonalverband Luzerner Samaritervereine

Präsidentin



Gabriela Engeler

Vizepräsidentin



Hanny Christen